

**Satzung der Gemeinde Tangstedt, Kreis Stormarn,
über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der NBGS**

(Gebührensatzung NBGS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. S. 200,203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 129) und des § 8 der Benutzungssatzung der Gemeinde Tangstedt wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2016 folgende Satzung der Gemeinde Tangstedt erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- 1) In die Neue Betreute Grundschule (NBGS) werden Kinder, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tangstedt liegt und die die Grundschule Tangstedt besuchen, aufgenommen. Auswärtige Kinder, die die Grundschule Tangstedt besuchen, können zu gleichen Bedingungen in der NBGS aufgenommen werden, sofern die Kapazität der NBGS es zulässt. Die Entscheidung trifft der Bürgermeister.
- 2) Für die Inanspruchnahme und Benutzung der gemeindlichen NBGS werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- 3) Die Erhebung und Festsetzung von Benutzungsgebühren erfolgt zur anteiligen Deckung von Kosten für die laufende Verwaltung und Unterhaltung der NBGS einschließlich der Verzinsung des aufgewandten Kapitals und der Abschreibung und des Betriebes der Einrichtung.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

- 1) Zahlungspflichtig für die Benutzungsgebühren sind die Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten als Gesamtschuldner, deren Kinder oder auf deren Veranlassung hin Kinder in der Einrichtung betreut werden.

**§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Zahlungspflicht für die Benutzungsgebühr beginnt mit der Inanspruchnahme (Tag der Aufnahme des Kindes) der NBGS und endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (siehe Benutzungssatzung NBGS).
- 2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats in 12 gleichen Raten fällig und auf ein Konto der Finanzbuchhaltung des Amtes Itzstedt zu überweisen; grundsätzlich soll am Bankabrufverfahren teilgenommen werden. Bei der Aufnahme eines Kindes im laufenden Monat wird für jeden Tag 1/22 der monatlich zu zahlenden Benutzungsgebühr für den noch verbleibenden Zeitraum erhoben. Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt durch schriftlichen Abgabenbescheid.
- 3) Die Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die NBGS nicht besucht oder die NBGS während der festgesetzten Schließungszeiten, an gesetzlichen Feiertagen oder aus sonstigen außerordentlichen Gründen vorübergehend geschlossen wird, die nicht von der Gemeinde Tangstedt zu vertreten sind.

§ 4 Verpflegungsgeld

- 1) Die Kinder werden vom Träger grundsätzlich mit Getränken versorgt. Alle Kinder nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. Die Eltern melden ihr Kind für die Verpflegung an. Nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit der Leitung ist eine Selbstversorgung möglich. Es kann die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für einzelne Wochentage festgelegt werden.
- 2) Die Kosten für die Getränke sind in der zu zahlenden Benutzungsgebühr enthalten; für das Mittagessen wird neben der Benutzungsgebühr ein Verpflegungsgeld erhoben.
- 3) Das monatliche Verpflegungsgeld beträgt:

- bei einer 5 tägigen Mittagsverpflegung / Woche	50,00 €
- bei einer 4 tägigen Mittagsverpflegung / Woche	40,00 €
- bei einer 3 tägigen Mittagsverpflegung / Woche	30,00 €
- bei einer 2 tägigen Mittagsverpflegung / Woche	20,00 €
- bei einer 1 tägigen Mittagsverpflegung / Woche	10,00 €

Das Verpflegungsgeld ist monatlich jeweils am 15. zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

- 4) Bei nachgewiesener Krankheit eines Kindes wird das Verpflegungsgeld ab dem 6. Tag nach der Krankmeldung erstattet (pro Tag 1/22 des monatlichen Teilbetrages).
- 5) Bei Abwesenheiten von zwei Wochen (bei Geschwisterkindern, die in den gemeindlichen Einrichtungen betreut werden, bei gleichzeitiger Abwesenheit von einer Woche) können die Erziehungs- und sonstigen Sorgeberechtigten mit einem Vorlauf von zwei Wochen schriftlich bei der Leitung der NBGS ihr Kind von der Verpflegung abmelden. Das Verpflegungsgeld wird dann unter der Bedingung erstattet, dass der Gemeinde keine Verpflegungskosten entstehen.

§ 5 Vollstreckung

- 1) Die Benutzungsgebühren sowie das Verpflegungsgeld nach dieser Satzung sind öffentlich-rechtliche Abgaben.
- 2) Rückständige Abgaben werden im Verwaltungswege nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl., S. 243 ber. S 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 322) in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben (Vollstreckung).

§ 6 Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Die Benutzungsgebühr beträgt monatlich für die Inanspruchnahme eines Platzes in der NBGS:

Klassenstufe:	Betreuungszeit:	Anz. Std./tägl.	Gebühr:
1. - 4. Frühdienst	07.00 – 08.00 Uhr	1 Stunden	34,00 €
1. - 4. Frühdienst	07.30 – 08.00 Uhr	0,5 Stunden	17,00 €
1. + 2.	12.00 – 14.00 Uhr (keine Neuaufnahmen)*	2 Stunden	90,00 €
1. + 2.	12.00 – 15.00 Uhr	3 Stunden	113,00 €
1. + 2.	12.00 – 17.00 Uhr	5 Stunden	158,00 €
3. + 4.	13.00 – 15.00 Uhr	2 Stunden	90,00 €
3. + 4.	13.00 – 17.00 Uhr	4 Stunden	136,00 €

*Gruppenöffnungszeit läuft aus.

§ 7 Ermäßigung der Benutzungsgebühr

- 1) Familien mit geringem Einkommen und Familien mit mehreren Kindern in der Einrichtung erhalten eine Ermäßigung der in § 6 festgesetzten Benutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Richtlinie über die Sozialstaffel der Gemeinde Tangstedt.

§ 8 Anträge auf Gebührenermäßigung

- 1) Dem Antrag eines Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten auf einkommensabhängige Ermäßigung der Benutzungsgebühr kann nur ab Abgabe der vollständigen Antragsunterlagen stattgegeben werden.
- 2) Die Prüfung der Anträge und die Festsetzung der Benutzungsgebühren erfolgt durch das Amt Itzstedt für die Gemeinde Tangstedt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Das Amt Itzstedt als für die Gemeinde Tangstedt gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde ist berechtigt, zum Zwecke der Anmeldung und Vergabe der Plätze in der Einrichtung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder sowie der Erziehungs- bzw. sonstigen Sorgeberechtigten zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern sowie für statistische Zwecke zu nutzen. Der Einsatz von Technik unterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, erforderliche Daten zur Einkommens- und Bedarfssituation sowie Bankverbindungen.
- 2) Die Gemeinde Tangstedt bzw. das Amt Itzstedt sind befugt auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis von den Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach der Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- 3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 10.06.2010 und die dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Tangstedt, den 23.06.2016

(L.S.)

gez. Norman Hübener
Bürgermeister